

Vereinsatzung

Turn - und Gymnastikverein Lauchhammer 92 e.V.



Stand vom 26.11.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Turn - und Gymnastikverein Lauchhammer 92 e.V.“ (TGV Lauchhammer 92 e.V.) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus, VR 2719 CB, eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Lauchhammer

§ 2 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg, im Märkischen Turner Bund und im Turngau „Lausitz“.

§ 3 Verwendungszweck und Vereinstätigkeit

(1) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen in ihrer Vielfalt, um der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder - besonders der Kinder und Jugendlichen - zu dienen. Seine Bestrebungen sind darauf gerichtet, die Mitglieder im Geist der Freiheit, der Demokratie und der Menschenwürde zu erziehen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Das Ziel des Vereins besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden,
- Organisation und Teilnahme an Wettkämpfen in Alters- und Interessenbereichen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen, Wanderungen und Versammlungen.

(4) der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Die Vereins - Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Politische, religiöse, weltanschauliche und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und sich mit ihrer Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung verpflichtet.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Die Aufnahme einer juristischen Person als förderndes Mitglied ist gestattet.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Die Gesamtheit des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(6) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung von Turnen und Sport besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Halbjahres- oder Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - wiederholt in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung verstoßen hat.
 - sich innerhalb des Vereins unehrenhaft betragen hat,
 - einen Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbetrag hat und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 3 Monaten seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (5) Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mit einem eingeschriebene Brief zuzustellen oder persönlich zu überreichen.
- (7) Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (8) Ein Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand auch dann beschlossen werden, wenn ohne Austrittserklärung offensichtlich ist, dass das Mitglied auf Grund bestimmter Umstände, z.B. Wohnungswechsel, an einer weiteren Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist bzw. diese nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszwecks an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Sportanlagen, Geräte und Räumlichkeiten im Rahmen der Nutzungsvorschriften in Anspruch zu nehmen sowie an allen Wettkämpfen des Turngaues, des Landes und des Bundes und deren Sportfesten teilzunehmen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder ab 15 Jahre und Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zu allen Ämtern des Vereins wählbar. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Jugendversammlung in Ämter und Funktionen der Turnerjugend wählbar.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, seinen Austritt aus dem Verein unter Beachtung § 5 (2) zu erklären. Diese Erklärung ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu übergeben. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Bei der Benutzung der Sport- und Kultureinrichtungen haben die Mitglieder die Sport-, Hallen- und Hausordnungen der jeweiligen Rechtsträger zu beachten. Entsprechende Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(6) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie sind verpflichtet, den Verein in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten.

(7) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Zeitraum der Beitragszahlung beschließt die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr.

§ 7 Turnerjugend

(1) Die Turnerjugend des Vereins organisiert sich in der Jugendabteilung.

(2) Ihre Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Die Turnerjugend arbeitet auf der Grundlage einer eigenen Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf.

(4) Die Kinder- und Jugendordnung wird von der Kinder- und Jugendversammlung beschlossen und garantiert die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen für ihre Arbeit innerhalb des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 9)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem :
vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand

5. dem Turnwart männlich
6. dem Turnwart weiblich
7. dem Kinder- und Jugendwart
8. dem Fachwart Breiten-/ Freizeit-/ Seniorensport
9. dem Fachwart Gymnastik
10. dem Verantwortlichen für Koordinierung und Mitgliederbetreuung

(2) Soweit es die Struktur des Vereins erfordert, können weitere Mitglieder für Funktionen in den Vorstand gewählt werden.

(3) Es können bis zu 2 Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden. Die Funktion des Vorsitzenden und des Kassenwartes können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann bis zur Neuwahl des Vorstandes ein neues Mitglied bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(6) Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden nur im Fall dessen Verhinderung vertritt. Der Kassenwart vertritt den Stellvertreter des Vorsitzenden im Fall dessen Verhinderung.

(7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(8) Zu seinem Arbeitsgebiet gehören:

- selbständige Beschlussfassung über alle inneren Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Schlichtung von Unstimmigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zusammen mit dem Beschwerdeausschuss.
- Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die vor Ablauf der Amtsperiode ausgeschieden sind,
- Erlass und Durchsetzung von Geschäfts-, Finanz- und Benutzungsordnungen,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, des Trainings- und Übungsbetriebes, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

(9) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt, mindestens aber alle 2 Monate. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Mindestens einmal im Jahr ist eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen, zu der die Leiter (Übungsleiter) der Übungs- und Interessengruppen des Vereins hinzuzuziehen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies geboten erscheint oder wenn dies 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung an den Wandzeitungen der Trainingsstätten und durch schriftliche Mitteilung an die Leiter (Übungsleiter) der Trainings- und Interessengruppen unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern unter 14 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und zur Sache sprechen und Vorschläge einreichen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung während der Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Umlagen sowie deren Fälligkeit.
 - Beschluss von Satzungsänderungen und sonstige Anträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können ausschließlich mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Finanzen, Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe, die Vereinskasse einschließlich der Bücher 2 mal im laufenden Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten.

(3) Darüber hinaus haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstellen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen.

§ 12 Geschäfts- und Finanzordnung

(1) Der Vorstand hat zur Durchführung der Satzung eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie Maßnahmen zur Einhaltung der Ordnungen für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

(2) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes erlassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur halbjährlichen Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

(2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

(3) Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

(4) Auf Antrag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern und Mitgliedern, bei denen mehrere Familienangehörige Mitglied des Vereins sind, der Jahresbeitrag ermäßigt werden.

(5) Für Wettkämpfe und besondere Veranstaltungen können von den teilnehmenden Mitgliedern Zusatzbeiträge erhoben werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie fristgemäß eingereicht worden sind.

(2) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Förderung

(1) Natürliche und juristische Personen können auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen oder in formloser Art und Weise dem Verein zur Erhaltung und Förderung Unterstützung gewähren.

(2) Die Unterstützung kann in ideeller, materieller oder finanzieller Form erfolgen.

(3) Durch die Förderung erlangt die betreffende Person nicht den Status eines Mitgliedes und besitzt damit kein Stimmrecht. Die Möglichkeit der Erlangung der Mitgliedschaft gemäß § 4 dieser Satzung wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 17 Protokollierungspflicht

(1) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Abstimmungsergebnis ein Protokoll zur Niederschrift anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Durchschriften (Kopien) des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit es die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt.

(4) Wird mit der Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Sportverein angestrebt, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, wenn die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vorher einzuholen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lauchhammer, welches ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke, ausschließlich im Kinder- Jugend- und Seniorenbereich, zu verwenden ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festlegungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **19.Oktober 1992** beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung vom **16.11.2009** wurden verändert bzw. ergänzt:

§ 3 (7) Die Vereins- Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 9 (1) Der Vorstand wurde auf 10 Leitungsmitglieder erhöht und unter der Vereinsstruktur Pkt.10 dem Verantwortlichen für Koordinierung und Mitgliederbetreuung ausgewiesen.

Geändert durch die Mitglieder- / Wahlversammlung vom **15.11.2010**

§ 3 (8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom **21.11.2011**

Der Vorstand wird unterteilt in den:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigte) besteht aus:

dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart und dem **erweiterten** Vorstand.

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom **21.11.2016**

Ergänzt wurde § 5(2): Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Halbjahres- oder Jahresende.

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom **27.11.2017**

§ 6 (4) Recht auf Austritt gemäß § 5 (2) in schriftlicher Form

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom **26.11.2018**

§ 3 (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 (5) Nach Satz 1 wurde folgender Satz eingefügt:

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

. § 18 (4) Absatz 4 wird ergänzt mit dem Satz:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lauchhammer, welches ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke, ausschließlich im Kinder- Jugend- und Seniorenbereich, zu verwenden ist.

. § 18 (5) Absatz 5 entfällt

Lauchhammer, 26.November 2018